

## 4. Beirat

### 4.1

<sup>1</sup>Beim „Haus des Deutschen Ostens“ wird ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören bis zu zwanzig Persönlichkeiten des kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Lebens an. <sup>3</sup>Dabei sind vorschlagsberechtigt für je ein Mitglied der Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., sowie die beim Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., organisierten landsmannschaftlichen Gruppen der Nordostdeutschen, der Schlesier, der Sudetendeutschen, der Südostdeutschen und der Russlanddeutschen. <sup>4</sup>Diese können jeweils einen Stellvertreter des vorgeschlagenen Mitglieds benennen. <sup>5</sup>Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Dauer von fünf Jahren berufen. <sup>6</sup>Der Beirat bleibt bis zur Neuberufung im Amt. <sup>7</sup>Wiederberufung ist zulässig. <sup>8</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>9</sup>Der Vorsitzende beruft den Beirat ein.

### 4.2

<sup>1</sup>Die Kulturarbeit des „Hauses des Deutschen Ostens“ obliegt dem Direktor im Zusammenwirken mit dem Beirat. <sup>2</sup>Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.